

BGer I 213/00 vom 10. April 2001

Bundesgericht, 2001-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_213_00

FR: TF I 213/00 du 10 avril 2001

IT: TF I 213/00 del 10 aprile 2001

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die massgeblichen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 und 1bis IVG) sowie die Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 28 Abs. 2 IVG) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

E. 2

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seinen bisherigen Beruf als Hilfsmaler aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann. Die Vorinstanz hat in einlässlicher und sorgfältiger Würdigung der medizinischen Unterlagen, insbesondere der Gutachten des Spitals Y._____ vom 3. Juli 1997 und des Dr. med. V._____, Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 20. März 1997, festgestellt, dass der Versicherte hingegen in einer leichten bis mittelschweren wechselbelastenden Tätigkeit, ohne monotone Arbeiten auf Schulterhöhe oder über Kopf und ohne repetitives Heben von Lasten über 20 kg, zu 80 % arbeitsfähig ist. Die zeitliche Einschränkung ist dabei im Wesentlichen auf die psychischen Beschwerden zurückzuführen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat der in allen Teilen überzeugenden Begründung, auf die verwiesen wird (Art. 36a Abs. 3 OG), nichts beizufügen. Dies umso weniger, als der Beschwerdeführer in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde keine neuen Einwendungen vorbringt, die nicht schon vom kantonalen Gericht entkräftet wurden.

E. 3

Anhand eines Einkommensvergleichs hat die Vorinstanz sodann einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von rund 36 % ermittelt. Was der Beschwerdeführer dagegen einwenden lässt, ist unbehelflich. Nicht zu beanstanden ist insbesondere der vom Tabellenlohn vorgenommene Abzug von 15 %. Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht in BGE 126 V 79 f. Erw. 5b/aa-cc festgestellt hat, beurteilt sich die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, nach den gesamten persönlichen und beruflichen Umständen (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) im konkreten Einzelfall, wobei der Abzug auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen ist. Der Beschwerdeführer kann nicht nur für körperlich leichte, sondern auch für mittelschwere wechselbelastende Arbeiten eingesetzt werden, sodass er auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz mit einem Mitbewerber ohne physische Einschränkungen - wenn überhaupt - nur gering benachteiligt ist. Kaum ins Gewicht fällt weiter das Merkmal

des Beschäftigungsgrades, zumal Teilzeitarbeit hauptsächlich eine weibliche Beschäftigungsform bildet und somit vor allem die Verdienstmöglichkeiten von Frauen durch eine Teilzeitarbeit reduziert werden (BGE 126 V 82 Erw. 7b mit Hinweis). Dafür, dass der Versicherte wegen seiner ausländischen Nationalität auf dem Arbeitsmarkt eine Lohneinbusse hinnehmen müsste, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Abgesehen davon liegen die statistischen Löhne von Niedergelassenen (Ausweis C) über denjenigen des Totals (Schweizerische Lohnstrukturerhebung [LSE] des Bundesamtes für Statistik 1996 S. 31, Anforderungsniveau 4, Männer). Wenn die Vorinstanz unter diesen Umständen dem Beschwerdeführer einen Abzug von 15 % auf dem Tabellenlohn gewährt hat, ist dies im Rahmen der Angemessenheitskontrolle zwar nicht zu beanstanden (Art. 132 lit. a OG ; BGE 114 V 316 Erw. 5a mit Hinweisen), aber immerhin als wohlwollend zu bezeichnen.

E. 4

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:
I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 10. April 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.